

Name, Rechtsform, Sitz, Tätigkeitsbereich

Artikel 1

Name und Rechtsform

1.1 Der Baumeisterverband Zürcher Oberland (BVZO) als Berufsorganisation der Hoch- und Tiefbauunternehmer sowie verwandter Zweige des Baugewerbes ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.

Sitz

1.2 Sitz des BVZO ist das Firmendomizil des Präsidenten.

Tätigkeitsbereich

~~1.3 Die Tätigkeit des BVZO erstreckt sich auf das Verbandsgebiet gemäss kantonalen Vereinbarung. Dies sind die Bezirke Uster, Präfikon, Hinwil und die Gemeinden Turbenthal, Nürensdorf, Bassersdorf, Dietlikon und Wallisellen.~~

hat formatiert: Durchgestrichen

hat formatiert: Durchgestrichen

hat formatiert: Durchgestrichen

hat formatiert: Durchgestrichen

1.3 Die Tätigkeit des BVZO erstreckt sich auf das Verbandsgebiet gemäss kantonalen Vereinbarung. Ausschlaggebend für die Sektionszuteilung ist nicht alleinig der Firmensitz, sondern ergänzend das wirtschaftliche Einzugsgebiet der Firma. Siehe Artikel 3.1.

1.4 Der BVZO ist eine Sektion des Baumeisterverbandes Zürich-Schaffhausen (BZS).

Verbandszweck

Artikel 2

Verbandszweck

2.1 Der BVZO hat zum Zweck, in seinem Tätigkeitsbereich die Ziele und Aufgaben des SBV, des BZS und des Baumeister Kurszentrums Effretikon (BKE) im Rahmen der Bestimmungen ihrer Statuten und Reglemente allseits zu fördern und die Durchführung aller Massnahmen zu sichern, die durch den Schweizerischen Baumeisterverband (SBV) und den BZS beschlossen werden.

Der BVZO bezweckt insbesondere:

- a) Die Wahrung der gemeinsamen Berufsinteressen und die Förderung der Zusammenarbeit unter den Berufsangehörigen.
- b) Die Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern.
- c) Die Förderung der beruflichen Ausbildung.
- d) Die Förderung und Erhaltung günstiger Rahmenbedingungen für das Bauhauptgewerbe.
- e) Die Kontaktnahme mit verwandten Organisationen zur Wahrung gemeinsamer Interessen.

2.2 In Verfolgung dieser Ziele kann der BVZO Reglemente und Vorschriften erlassen sowie Verträge abschliessen. Er kann sich

anderen Organisationen anschliessen und die damit verbundenen Verpflichtungen für sich und seine Mitglieder übernehmen.

Ausschluss einer
Erwerbstätigkeit

2.3 Der BVZO strebt keinen Gewinn an. Er darf weder eine Erwerbstätigkeit ausüben noch sich an solchen Geschäften beteiligen.

Mitgliedschaft

Artikel 3

~~Als Mitglieder des BVZO können Firmen aufgenommen werden, die im Tätigkeitsgebiet des BVZO ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben und die Voraussetzungen der Mitgliedschaft des SBV erfüllen.~~

hat formatiert: Durchgestrichen

hat formatiert: Durchgestrichen

hat formatiert: Durchgestrichen

hat formatiert: Durchgestrichen

Voraussetzungen
einer Mitgliedschaft

Als Mitglieder des BVZO können Unternehmungen aufgenommen werden, welche im Tätigkeitsgebiet des BVZO (gem. Artikel 1.3) liegen. Ausschlaggebend für die Sektionszuteilung ist nicht alleinig der Firmensitz, sondern ergänzend das wirtschaftliche Einzugsgebiet der Firma. Sie sind dem Bauhauptgewerbe im Sinne der aktuellen SBV-Statuten zuzuordnen.

Artikel 4

Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, mit der er die statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen von BVZO, BZS, BKE und SBV anerkennt. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand.

4.2 Die Aufnahme in den BVZO wird erst mit der Aufnahme in den SBV rechtskräftig.

Artikel 5

Freimitglieder

5.1 Langjährige Inhaber und Leiter von Verbandsfirmen, die nicht mehr hauptberuflich tätig sind, können durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern der Sektion ernannt werden.

Ehrenmitglieder

5.2 Personen, die dem BVZO hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernannt werden.

an den

5.3 Frei- und Ehrenmitglieder sind natürliche Personen. Sie haben Versammlungen kein persönliches Stimmrecht. Sie sind der Beitragspflicht enthoben.